Amtsblatt

der Regierung in Düsseldorf

Stück 35/36	Ausgegeben in Düsseldorf am 9. September	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Dienstag, den 19. September, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Satzung für die Feuerwehr-Unfallversicherungskasse der Rheinprovinz 101. Ernennungen 104. Erlaubniserteilung 104.

Sonderblatt: Anordnung über Preise für Speisekartoffeln der Ernte 1944.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

147. **Satzung**

für die Feuerwehr-Unfallversicherungskasse der Rheinprovinz.

I. Rechtliche Natur, Zweck und Sitz.

§ 1.

Die Feuerwehrunfallversicherungskasse der Rheinprovinz mit dem Sitz in Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 537 der Reichsversicherungsordnung für die im Feuerlöschwesen tätigen Personen im Gebiete der Rheinprovinz.

II. Kreis der Versicherten.

§ 2.

Bei der Kasse sind nach den Vorschriften im Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung gegen Arbeitsunfälle versichert, soweit nicht nach § 541 der Reichsversicherungsordnung Versicherungsfreiheit besteht:

1. die Angehörigen der Feuerwehren sowie die feuerwehrtechnischen Aufsichtsorgane,
2. alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses im Feuerlöschwesen Beschäftigten,
3. Personen, die ohne besondere rechtliche Verpflichtung bei Brandfällen Hilfe leisten oder die wie ein nach den Nummern 1 und 2 Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht, soweit nicht die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung nach § 537 Nr. 4, § 624 Abs. 1 c, § 892 Abs. 1 RVO. zuständig ist.
4. Lernende und ehrenamtlich Lehrende in Feuerwehrschulen, Betriebsstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen für die Ausbildung im Feuerlöschwesen.

Die Angehörigen von Werksfeuerwehren sind bei der Kasse nur versichert, soweit nicht der Unfall dem Betrieb zuzurechnen ist.

III. Leistungen der Kasse.

§ 3.

Regel- und Mehrleistungen.

Bei Arbeitsunfällen werden die im Zweiten Teil des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Leistungen gewährt. Nach Artikel 5 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 499) werden die aus dem Anhang zur Satzung ersichtlichen Mehrleistungen eingeführt.

§ 4.

Zusatzleistungen.

Über die Leistungen des § 3 hinaus kann die Kasse Zusatzleistungen ohne Rechtsanspruch gewähren, soweit die Mittel hierfür durch Zuwendungen von öffentlichen Feuerversicherungsanstalten oder anderen Stellen (§ 7) oder aus den im § 8 bezeichneten Mitteln aufgebracht werden. Näheres bestimmt der Leiter nach Anhörung des Beirates.

§ 5.

Leistungen für Altrentner.

Die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung bewilligten Unfall- und Hinterbliebenenrenten aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift werden von der Kasse nach Maßgabe ihrer Mittel (§§ 7, 8) weitergezahlt.

IV. Aufbringung der Mittel.

§ 6.

Umlage.

Die Aufwendungen der Kasse für die Versicherungsleistungen (§ 3 und 5) und für die Kosten der Verwaltung sowie für die Ansammlung der Rücklage (§ 8) werden nach § 896 der Reichsversicherungsordnung, soweit sie nicht gemäß § 8 aus der Rücklage oder gemäß § 7 durch Zuwendungen gedeckt werden, jährlich nach Schluß des Geschäftsjahres auf die Stadt- und Landkreise der Rheinprovinz nach der jeweils letzten amtlich festgestellten Einwohnerzahl umgelegt. Die Leistungen an die Altrentner (§ 5) dürfen nur dann in die Umlage einbezogen werden, wenn sie

aus dem Vermögen der Feuerwehrunfallversicherungskasse nicht oder nicht voll gedeckt werden können.

Für Städte mit Feuerschutzpolizei wird die Umlage ermäßigt. Die Ermäßigung hat der Zahl der versicherungsfreien Angehörigen der Feuerschutzpolizei zu entsprechen. Es sind aber mindestens 10 v. H. des Umlagesatzes zu erheben.

Die Stadt- und Landkreise haben im Rahmen des Bedarfs der Kasse jederzeit Vorschüsse auf die Umlage zu leisten.

§ 7.

Zuwendungen.

Über die Zuwendungen von öffentlichen Feuerversicherungsanstalten oder anderen Stellen — auch in Form der gänzlichen oder teilweisen Übernahme der Kosten für die Verwaltung — ist nur im Rahmen der bei der Gewährung gegebenen Zweckbestimmung zu verfügen.

V. Vermögen und Rücklage.

§ 8.

Es ist eine Rücklage anzusammeln, und zwar mindestens bis zu der Höhe, daß die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Kasse erforderlichen Aufwendungen (§ 6 Abs. 1) für ein volles Jahr Deckung finden können. Solange die Rücklage diese Höhe nicht erreicht hat, sind ihr alljährlich 10 v. H. der Umlage, mindestens aber 5 v. H. der nach § 3 der Satzung gewährten Renten zuzuweisen. (Der Rücklage ist das gesamte zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vorschrift vorhandene Vermögen zuzuweisen.) In die Rücklage fließen außer ihren Zinsen alle außergewöhnlichen Einnahmen mit Ausnahme der unter besonderer Zweckbestimmung gemachten Zuwendungen (§ 7) sowie diejenigen Zuwendungen, die nicht für Zusatzleistungen verbraucht worden sind, und die bei der Aufstellung der Jahresrechnung etwa verbleibenden Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben.

Hat die Rücklage die nach Ziffer 1 erforderliche Höhe erreicht, so können die Zinsen der Rücklage und die bei der Aufstellung der Jahresrechnung etwa verbleibenden Überschüsse zur Deckung der Mehrleistungen nach § 3 und zur Gewährung von Zusatzleistungen gemäß § 4 der Satzung sowie der Leistungen für Altrentner (§ 5) verwendet werden.

Die Rücklage ist mündelsicher anzulegen.

VI. Verfassung und Verwaltung der Kasse.

§ 9.

Führung der Kasse.

Die Geschäfte der Kasse führt

1. der Leiter (§ 10), daneben besteht
2. der Beirat (§ 11),
3. der Rentenausschuß (§ 14).

§ 10.

Der Leiter.

Leiter ist der jeweilige Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für die Rheinprovinz, im Behinderungsfalle der von ihm bestellte Vertreter.

Der Leiter vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich unbeschadet der Zuständigkeit des Beirates und des Rentenausschusses. Der Leiter stellt alljährlich einen Haushaltsplan fest. Für das abgelaufene Geschäftsjahr bedarf er der Entlastung.

§ 11.

Der Beirat.

Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Von der Aufsichtsbehörde werden auf Vorschlag

a) der zuständigen Dienststelle des Deutschen Gemeindetages zwei Beiratsmitglieder,
b) des Abschnittsinspekteurs der freiwilligen Feuerwehren zwei Beiratsmitglieder,
c) des Reichsärzteführers oder der von ihm benannten Stelle ein Arzt,
d) des Leiters der örtlich für die Unfallversicherungskasse zuständigen Gebietskörperschaft ein Beiratsmitglied berufen, das der Provinzialverwaltung oder der Gauselbstverwaltung zu entnehmen ist.

In gleicher Weise werden Stellvertreter der Mitglieder berufen.

Die Amtsdauer des Beirates beträgt 5 Jahre. Der jeweilige Beirat führt die Geschäfte solange weiter, bis ein neuer Beirat bestellt ist.

§ 12.

In den Beiratssitzungen führt der Leiter der Kasse den Vorsitz.

Der Beirat wird von dem Leiter nach Bedarf, jedoch mindestens alljährlich einmal, einberufen. Die Einladung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Eine Tagesordnung ist nach Möglichkeit beizufügen.

Über die Verhandlungen des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter vollzogen wird. Die Geschäftsordnung des Beirates gibt der Leiter der Kasse.

§ 13.

Zuständigkeit des Beirates.

Der Leiter kann in allen Angelegenheiten den Rat des Beirates einholen. Er soll den Beirat vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten hören; was wichtige Angelegenheiten sind, entscheidet der Leiter nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen.

Der Beirat ist zu hören vor:

1. Erlaß und Änderung der Satzung,
2. Feststellung des Haushaltsplanes,
3. Festsetzung der Höhe der Umlage,
4. Aufstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Zusatzleistungen (§ 4),
5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung der Unfallverhütung.
6. Bildung des Rentenausschusses,
7. Bestellung eines Geschäftsführers und Aufstellung der Geschäftsführeranweisung.

Will der Leiter in diesen Fällen von dem Gutachten des Beirates abweichen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Dem Beirat obliegen die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung. Bei Ablehnung

entscheidet über die strittigen Punkte die Aufsichtsbehörde.

In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist die Auffassung der Beiratsmitglieder schriftlich festzulegen.

§ 14.

Der Rentenausschuß.

Für die förmliche Feststellung der Leistungen ist von dem Leiter nach Anhörung des Beirates ein Rentenausschuß zu bilden. Er besteht aus zwei Mitgliedern, von denen ein Mitglied dem Kreise der Versicherten entstammen muß. Einigen sie sich nicht, so entscheidet der Leiter oder der von ihm bestellte Vertreter.

§ 15.

Verwaltung im allgemeinen.

Der Leiter entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten, soweit Gesetz oder Satzung nicht anderes vorschreibt.

Das erforderliche Personal wird vom Leiter angestellt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die nach § 1553 der Reichsversicherungsordnung zu erstattende Anzeige eines Unfalles ist unmittelbar der Feuerwehrunfallversicherungskasse der Rheinprovinz binnen drei Tagen einzureichen. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalles, so ist die Anzeige auch der Ortspolizeibehörde des Unfallortes zu erstatten.

§ 16.

Aufsichtsbehörde.

Aufsichtsbehörde ist der Oberpräsident der Rheinprovinz.

§ 17.

Satzungsänderung und Auflösung der Kasse.

Satzungsänderungen und Auflösung der Kasse erfolgen durch den Leiter und bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 18.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Kasse werden durch die Regierungsamtsblätter veröffentlicht.

VII. Inkrafttreten der Satzung.

§ 19.

Vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Juli 1943 in Kraft, mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Feuerwehrunfallversicherungskasse der Rheinprovinz außer Kraft.

Mehrleistungen

(siehe § 3 der Satzung).

I. Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld.

Das gesetzliche Krankengeld, Tage- und Familiengeld wird bis zur Höhe des Verdienstausfalles ergänzt, höchstens aber bis auf 20 RM. kalendertäglich.

II. Verletztenrenten.

1. Die Vollrente (§ 559a RVO.) beträgt mindestens
   a) für Verheiratete mit Kindern unter 18 Jahren (§ 559b RVO.) monatlich 100 RM.,
   b) für sonstige Verletzte monatlich 80 RM.
2. Die Rente des Verletzten darf einschließlich der Kinderzulage den Jahresarbeitsverdienst nicht überschreiten.

III. Ansprüche der Hinterbliebenen.

1. Die Hinterbliebenenrente (§§ 588 und 591 RVO.) wird erhöht:
   a) für Witwen und Vollwaisen auf monatlich 80 RM., wenn sie geringer ist als dieser Betrag,
   b) für Halbwaisen unter 18 Jahren durch einen monatlichen Zuschuß von 20 RM.
2. Die Renten der Hinterbliebenen einschließlich der Mehrleistungen dürfen zusammen $^4/_5$ des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Andernfalls werden die Mehrleistungen nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt, es sei denn, daß Hinterbliebenenrente und Mehrleistungen zusammen den Betrag von 150 RM. monatlich nicht übersteigen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Mehrleistungen.

1. Die Mehrleistungen werden nicht gewährt, wenn sie insgesamt weniger als 5 RM. monatlich betragen.
2. Die Mehrleistungen werden nur an Versicherte, die Angehörige von Feuerwehren sind, und ihre Hinterbliebenen gewährt.
3. Beim Zusammentreffen mit Bezügen aus anderen Zweigen der Sozialversicherung oder aus sonstiger öffentlich-rechtlicher Versorgung werden die Mehrleistungen nur soweit gewährt, als diese Bezüge zusammen mit den gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherungskasse die unter II und III vorgesehenen Höchstgrenzen nicht erreichen. Sie werden nicht gewährt, wenn diese Bezüge auf Grund der Gewährung der Mehrleistungen ruhen würden.
4. Im übrigen finden auf die Mehrleistungen die für die gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
5. Soweit die Mehrleistungen sich gegenüber den bisher gewährten Mehrleistungen durch die neue Fassung erhöht haben, gelten die Erhöhungen vom 1. Tage des Monats an, der auf den Tag der Veröffentlichung der neuen Satzung folgt.

Grundsätze

für Zusatzleistungen nach § 4 der Satzung der Feuerwehr-Unfallversicherungskasse der Rheinprovinz.

Grundsatz.

Die Zusatzleistungen werden in der Regel nur an Angehörige von Feuerwehren und deren Hinterbliebene gewährt. In besonders dringenden

Fällen kann hiervon abgewichen werden. Die Zusatzleistungen sollen dem Unfallverletzten, seinen Familienangehörigen und im Todesfalle den Hinterbliebenen Schutz vor denjenigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewähren, die sich aus den Folgen des Unfalles ergeben, soweit dieser Schutz durch die Leistungen nach § 3 der Satzung nicht gesichert ist.

a) Erhöhte Renten.

In dringenden Notstandsfällen können die Renten über die Bestimmungen der §§ 4 und 5 hinaus jeweilig auf die Dauer von höchstens einem Jahr erhöht werden. Der Leiter soll hierzu die Zustimmung des Rentenausschusses einholen. Diese Zusatzleistung darf einschließlich der gesetzlichen Rente 90 % des der Rentenberechnung zugrunde gelegten tatsächlichen Arbeitsverdienstes nicht überschreiten. (Bei der Zahlung gesetzlicher Teilrenten darf auch nur ein entsprechender Teil der Zusatzleistung gewährt werden.) Voll- oder Halbwaisen können über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Renten erhalten, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden.

b) Sterbegeld.

Das Sterbegeld kann zusätzlich bis auf 500RM. erhöht werden, sofern das nach der Reichsversicherungsordnung zu gewährende Sterbegeld niedriger ist.

c) Wirtschaftsbeihilfe.

Eine besondere Wirtschaftsbeihilfe kann gewährt werden, wenn infolge eines Unfalles die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Familie eines Verletzten oder eines Hinterbliebenen zu einer unverschuldeten Notlage geführt haben.

d) Rückwirkung.

Die Zusatzleistungen können rückwirkend vom 1. Juli 1943 ab gewährt werden, falls eine Rückwirkung dringend erforderlich ist. Von einer Rückwirkung soll abgesehen werden bei Unfällen, bei denen das Entschädigungsverfahren bereits abgeschlossen ist.

A. VII 838

Koblenz, den 11. November 1943.

Genehmigt!

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
Im Auftrage:

(Dienststempel) gez.: J. Becker.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

148. Ernennungen.

Der bisherige Regierungsassistent Erich Janz wurde zum Regierungssekretär beim Landratsamt in Düsseldorf-Mettmann ernannt.

Düsseldorf, 29. August 1944.

Der Regierungspräsident.

Regierungsinspektor Karl Schmitz, der seit März 1944 die freie Regierungsoberinspektorstelle des Landratsamtes in Opladen kommissarisch verwaltet, wurde mit Verfügung vom heutigen Tage zum Regierungsoberinspektor ernannt.

Düsseldorf, 18. August 1944.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

149. Dem Heinrich Bienhüls in Düsseldorf, Zietenstr. 10 II, geboren am 27. August 1886, wird auf Grund des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1478 — für die Stadt Düsseldorf die Erlaubnis erteilt, in Kriegsschädenangelegenheiten diejenigen Personen zu vertreten, die er als Helfer in Steuersachen schon vor dem 1. Juli 1944 mindestens 1 Jahr beraten hat. 3712 E—41. 225.

Düsseldorf, 29. August 1944.

Der Amtsgerichtspräsident.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.